

Diese Fremdfirmenrichtlinie gilt für die gesamte Betriebsstätte der Hammelmann GmbH, Carl-Zeiss-Straße 6-8 in 59302 Oelde, sowie für Dienstleistungen außerhalb des Hammelmann-Geländes.

Die Fremdfirmenrichtlinie hat Verhaltensregeln zur Einhaltung der Betriebsordnung, des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes für alle in unserem Unternehmen tätigen Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen zum Inhalt. Die Verhaltensregeln sind ebenfalls für Dienstleistungen außerhalb des Hammelmann Geländes anzuwenden, wenn Lieferanten für die Hammelmann GmbH tätig sind. Ergänzend gelten der Leitfaden für Lieferanten (FB-K3-03) sowie die Einkaufs-Bedingungen (FB-K3-04), welche von unserer Homepage heruntergeladen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seinen Mitarbeitern alle in unserem Unternehmen geltenden Regeln sowie Notfall- und Schutzeinrichtungen vor Arbeitsbeginn zugänglich zu machen. Dies gilt für alle Tätigkeiten auf dem gesamten Werksgelände, sowie außerhalb des Hammelmann-Werksgeländes (z.B. externe Montage). Der Erhalt und die Kenntnisnahme aller Vorschriften sind schriftlich zu bestätigen. Sollen Tätigkeiten durch Nachunternehmer ausgeführt werden, ist der verantwortliche Fremdfirmenkoordinator der Fa. Hammelmann davon in Kenntnis zu setzen. Für diese Nachauftragnehmer sowie für Transportunternehmen im Auftrag unserer Lieferanten gelten die Verhaltensregeln ebenfalls. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet die Regeln weiter an die entsprechenden Unternehmen zu kommunizieren. In Einzelfällen können spezielle Kundenvorgaben diese Richtlinie auf Kundengelände ergänzen. Die Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil der Beauftragung und somit rechtsverbindlich.

1. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Zugang zum Werksgelände wird nur nach Anmeldung an der Pforte und im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages gestattet. Der Zugang zum Betriebsgelände kann nur gewährt werden, wenn die „Anmeldung Besucher, externe Firmen, Frachtführer“ (FB-K3-05) unterzeichnet wurde, in der auch auf diese Fremdfirmenrichtlinie verwiesen wird. Die Erlaubnis beschränkt sich auf den für die Arbeiten erforderlichen Bereich des Betriebes. Zugang zu anderen Bereichen ist nur in Begleitung eines Koordinators der Fa. Hammelmann gestattet. Alle Dienstleister und Monteure erhalten an der Pforte einen Besucherausweis der sichtbar zu tragen ist. Bei Verlassen des Werksgeländes ist der Ausweis an der Pforte abzugeben. Fahrzeuge dürfen nur nach Freigabe durch den jeweils Verantwortlichen der Fa. Hammelmann auf das Gelände fahren.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt **10 km/h**. Es gilt die StVO.

2. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer sichert zu, dass nur geeignete Fachkräfte zum Einsatz kommen. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass bei Durchführung der Arbeiten eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen wird. Bei einem Unfall hat die Rettung und Versorgung von betroffenen Personen in jedem Fall Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind sofort dem zuständigen Koordinator zu melden. Alle sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten. Dies gilt sowohl für allgemeine Vorschriften als auch für spezielle Vorschriften an Maschinen und Anlagen.

3. Umweltschutz

Sämtliche Arbeiten auf dem Gelände der Fa. Hammelmann sind unter Einhaltung aller geltenden Umwelt- und Energievorschriften durchzuführen. Eingetretene Umweltgefahren sind sofort dem Koordinator zu melden. Anfallende Abfälle und Reststoffe sind durch den Dienstleister fachgerecht zu entsorgen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass mit energieeffizienten Maschinen und Werkzeugen gearbeitet wird.

4. Durchführung der Arbeiten

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist das Betreten und der Aufenthalt nur in den Räumen und Betriebsteilen gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen.

Sind im Rahmen des Auftrages Schweiß-, Löt- und Brennarbeiten in den als Sicherheitsbereich besonders gekennzeichneten Räumen auszuführen, oder es besteht durch Material ein erhöhtes Brandrisiko, ist durch die Arbeitskräfte des Auftragnehmers ein schriftlicher „Antrag und Erlaubnisschein“ (FB-U5-06) beim Fremdfirmenkoordinator zu beantragen.

Die Dienstleister sind verpflichtet, die entsprechenden Arbeitsstellen so lange unter Beobachtung zu halten (Brandwache), bis die Gefahr des Entstehens eines Brandes endgültig ausgeschlossen ist.

Die Außerbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme von Alarm- und Meldeanlagen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers vorgenommen werden.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter dem Unternehmen, den Belegschaftsangehörigen oder dritten Personen entstehen. Entsprechender Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung, ist auf Verlangen der Fa. Hammelmann nachzuweisen.

Die Nutzung der Werkstätten ist nach Absprache möglich.

Nach Montageende ist der Einsatzbereich vollständig zu räumen, technische Dokumentationen sind zu übergeben, die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit ist zu bestätigen und vom Koordinator benannte Mitarbeiter sind einzuweisen.

5. Arbeiten außerhalb der regulären Betriebszeit und am Wochenende

Sämtliche Arbeiten außerhalb der regulären Betriebszeit und am Wochenende können nur nach Anmeldung beim zuständigen Koordinator und mit dessen Genehmigung durchgeführt werden. Bei Genehmigung gibt der Koordinator die Information an die Pforte, wo der Mitarbeiter des Auftragnehmers angemeldet und registriert wird.

6. Regelwerke

Während der Dauer der Tätigkeit gelten die Vorschriften der Berufsgenossenschaften. Der Auftrag wurde dem Auftragnehmer unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und diese den Mitarbeitern der Fremdfirmen vertraut sind. Die Ausstattung mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer. Er ist für die Schulung und Nutzung der PSA verantwortlich.

Insbesondere wird auf folgende Unfallverhütungsvorschriften verwiesen:

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Information 208-019	<i>Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen</i>
DGUV Regel 100-500 (Kapitel 2.26)	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
DGUV Vorschrift 67	<i>Flurförderzeuge</i>
DGUV Information 208-016	Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten

Gelten für bestimmte Gewerke und Tätigkeiten weitere Regeln, sind diese zu beachten.

Arbeitsmittel wie Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen und Krane, die von der Firma Hammelmann gestellt werden, dürfen nur nach entsprechender Einweisung benutzt werden. Vor der Durchführung von Arbeiten mit Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen und Krane ist dem Koordinator eine gültige Berechtigung (Bedienerausweis) vorzulegen. Vor der Benutzung hat die Einweisung durch den Koordinator zu den spezifischen Gegebenheiten des Einsatzbereiches der Geräte zu erfolgen.

7. Gefahrstoffe

Ein Verbringen von Gefahrstoffen in die Betriebsstätte ist dem Dienstleister erst nach Zustimmung des zuständigen Koordinators gestattet. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Abfälle und Rückstände, die Gefahrstoffe enthalten können, müssen vom Auftragnehmer sorgfältig aufgenommen und gesetzeskonform entsorgt werden. *Angebrochene, noch verwendungsfähige Gefahrstoffe in Behältern dürfen nicht bei Hammelmann zurückgelassen werden.*

8. Weitere Festlegungen

- Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden. Es darf nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen geraucht werden.
- Das Fotografieren im Unternehmen ist nur nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung erlaubt.
- Unberechtigte Entnahme von Werkzeugen, Materialien oder Produkten wird als Diebstahl gewertet und entsprechend behandelt.
- Fahrzeug- und Taschenkontrollen durch den Werkschutz sind jederzeit möglich.
- Nichtbeachtung der Fremdfirmenrichtlinie kann zu Schadenersatzansprüchen und zum Verlust des Auftrages führen.
- Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er und seine Mitarbeiter die notwendige Sachkunde zur Ausübung des Auftrages besitzen und die vorstehenden Hinweise befolgen.
- Dokumente und Befähigungsnachweise müssen auf Verlangen vorgelegt werden, *wie z.B. Sachkundenachweise bei den Kältetechnikern*

Ort, Datum

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift